

FÖRDERMITTEL

Unterstützung & Kostenerstattung



Inhaltsverzeichnis

1.	Wer ist mein Ansprechpartner für eine Kostenübernahme oder Bezuschussung?.....	2
2.	Wer kann einen Antrag auf Leistung zur Erstattung am Arbeitsleben stellen?	2
3.	Welche ergonomischen Hilfsmittel können bezuschusst werden?	3
4.	Wer sind Kostenträger?	3
4.2	Bundesagentur für Arbeit.....	3
4.3	Krankenkassen.....	3
4.4	Berufsgenossenschaft.....	4
4.5	Integrationsämter.....	4
5.	An wen kann ich mich bei eventuellen Fragen wenden?	4

1. Wer ist mein Ansprechpartner für eine Kostenübernahme oder Bezuschussung?

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber gesetzlich dazu verpflichtet, den Arbeitsplatz ergonomisch zu gestalten um Erkrankungen des Bewegungsapparats vorzubeugen. Sollten die Bedürfnisse einzelner Mitarbeiter durch Erkrankung oder Handicap den normalen gesetzlichen Rahmen überschreiten, besteht die Möglichkeit einer Förderung durch Sozialversicherungsträger.

Für Arbeitnehmer ist daher in jedem Fall zunächst der Arbeitgeber der erste Ansprechpartner da er, selbst bei einer Eigenfinanzierung des ergonomischen Hilfsmittels, einer Verwendung und Aufstellung des Hilfsmittels am Arbeitsplatz zustimmen muss.

Wichtige Ansprechpartner:

- [Bundeagentur für Arbeit](#)
- [Berufsgenossenschaft](#)
- [Deutsche Rentenversicherung](#)
- [Integrationsämter](#)
- [Servicestellen für Rehabilitation](#)

Sie verbessern Ihre Chancen auf eine Kostenerstattung, wenn Sie Ihre Krankenkasse, die Bundesagentur für Arbeit, die Berufsgenossenschaft, oder das Jobcenter dazu aufgefordert haben einen Antrag zu stellen.

WICHTIG: Beachten Sie unbedingt, dass der Antrag **vor der Anschaffung** des Hilfsmittels gestellt werden muss!

2. Wer kann einen Antrag auf Leistung zur Erstattung am Arbeitsleben stellen?

- Mitarbeiter mit wiederholter Arbeitsunfähigkeit, aufgrund chronischer (berufsbedingter) Krankheiten (Rücken- oder Nackenschmerzen)
- Andere Einschränkungen oder Behinderungen im Arbeitsalltag
- Arbeitgeber
- Arbeitnehmer

3. Welche ergonomischen Hilfsmittel können bezuschusst werden?

Prinzipiell können alle ergonomischen Hilfsmittel bezuschusst werden, die nötig sind, um dem Arbeitnehmer die Ausführung seiner Arbeit, trotz Handicap oder berufsbedingter Erkrankung zu ermöglichen.

4. Wer sind Kostenträger?

4.1 Deutsche Rentenversicherung

Wenn ein Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen seinen Beruf nicht mehr oder nur eingeschränkt ausführen kann, besteht die Möglichkeit bei der deutschen Rentenversicherung ein Antrag auf Kostenübernahme zu stellen.

Voraussetzung: 15 Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung

Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der deutschen Rentenversicherung:

[Deutsche Rentenversicherung - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben](#)

Für genauere Informationen wenden Sie sich direkt an die [deutsche Rentenversicherung](#).

4.2 Bundesagentur für Arbeit

Sie verbessern Ihre Chancen auf eine Kostenerstattung, wenn Sie die Bundesagentur für Arbeit dazu aufgefordert haben einen Antrag zu stellen.

In Fällen, in denen die deutsche Rentenversicherung als Kostenträger nicht zuständig ist, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Rehabilitation direkt bei der [Bundesagentur für Arbeit](#) zu stellen. Nach Eingang des Antrags wird entschieden, ob die Agentur für Arbeit zuständiger Rehabilitationsträger für Sie ist. Andernfalls werden Sie an den zuständigen Träger verwiesen.

4.3 Krankenkassen

Eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse würde vielen Arbeitnehmern sicherlich entgegenkommen. Leider sind diese in den meisten Fällen nicht dazu bereit, Kosten für die Ergonomie am Arbeitsplatz zu übernehmen. Jedoch ist es in Einzelfällen möglich, eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse zu erhalten. Am besten setzen Sie sich direkt mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung und informieren sich über die Möglichkeit zur Erstattung ergonomischer Büromöbel.

4.4 Berufsgenossenschaft

Die [BGHM](#) ist für die Wiedereingliederung von Arbeitnehmern nach einer Berufskrankheit oder einem Arbeitsunfall zuständig. In solchen Fällen leistet Sie einen entscheidenden Beitrag zur Arbeitsplatzumgestaltung.

4.5 Integrationsämter

Zur Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze kann der Arbeitgeber eine finanzielle Förderung durch die zuständigen Integrationsämter erhalten. Genauere Informationen finden Sie [hier](#).

5. An wen kann ich mich bei eventuellen Fragen wenden?

Bei Fragen oder Hilfe speziell zum Antrag zur Teilhabe am Arbeitsleben können Sie sich direkt an die [deutsche Rentenversicherung](#) wenden.

Benötigen Sie eine Beratung oder eine Unterstützung rund um den Bereich Rehabilitation, hilf Ihnen die [Servicestelle für Rehabilitation](#) gerne weiter. Außerdem können hier auch zuständige Träger ermittelt werden.

Ansonsten können Sie auch bei Ihrer Krankenkasse nachfragen und sich über Ihre Möglichkeiten informieren.

Die Kapitel sollen Ihnen einen ersten Einblick über die Möglichkeiten einer Unterstützung bzw. Kostenerstattung durch verschiedenen Träger verschaffen.

Beachten Sie, dass dieses Dokument nur der ersten Information dient.

Informieren Sie sich bei Bedarf und Interesse bei den jeweiligen Ansprechpartner über Ihre Möglichkeiten.

